

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 23. Juli 2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene, aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige, erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für Aus- und Fortbildungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird eine Entschädigung pro Tag gewährt. Der Entschädigungssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	20,- Euro,
------------------	------------

von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden	30,- Euro,
---	------------

von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,- Euro.
--	------------

Es wird nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt.

(2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen gilt § 16 Abs. 4 FwG .

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine jährliche zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

Feuerwehrkommandant	160 Euro/Monat
stellv. Feuerwehrkommandant	80 Euro/Monat
Gerätewart für mechanische Geräte einschl. Fahrzeuge	16 Euro/Monat
Gerätewart für elektrische Geräte einschl. Funk	16 Euro/Monat
Gerätewart für Atemschutz	16 Euro/Monat
Gerätewart für Bekleidung	16 Euro/Monat
Kassier	16 Euro/Monat
Jugendfeuerwehrwart	32 Euro/Monat
Kinderfeuerwehrwart	32 Euro/Monat
Obmann der Altersabteilung	16 Euro/Monat

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag der einheitliche Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 je Stunde gewährt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.02.2002 außer Kraft.

Warthausen, den 24. Juli 2018

Gez.

Jautz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.